



BEKANNTMACHUNG

Richtlinie über die Gewährung von Zahlungserleichterungen im Zuge der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadt Grimmen (Zahlungserleichterungsrichtlinie)

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOB.M-V 2024, S.351) erlässt die Stadt Grimmen folgende Richtlinie:

Zahlungserleichterungsrichtlinie

Richtlinie über die Gewährung von Zahlungserleichterungen im Zuge der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.IS.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 1 Nr.394) in der Stadt Grimmen (Zahlungserleichterungsrichtlinie)

1. Grundsatz

1. Nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl.1 S.3634), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl.1 S.394) ist die Stadt Grimmen verpflichtet, von den Eigentümern eines Grundstückes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Sanierung zu erheben.

2. Der Ausgleichsbetrag entspricht der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes. Dieser besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert).

3. Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung zu entrichten. Die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Altstadt“ wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 21.12.2023 beschlossen und hat mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimmen Rechtskraft erlangt.

4. Nach § 154 Abs.5 BauGB hat die Stadt den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Dem Gesetz entsprechend ist die Darlehensschuld mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksbenutzung geboten ist.

II. vereinfachtes Verfahren

Um die Liquidität der Beitragspflichtigen - bei Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwandes

- zu erhalten, und den regelmäßigen Zufluss der Beiträge zu sichern, wird im Zuge der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

Zahlungserleichterung gewährt:

1. Die Beiträge können auf Antrag und ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Versicherung des Beitragspflichtigen, dass die vollständige Zahlung des Beitrages aus eigenen Mitteln zum Fälligkeitszeitpunkt nicht geleistet werden kann, mit einem Zahlungsziel bis höchstens 24 Monate nach Fälligkeit des Beitrages entrichtet werden.

Teilzahlungen sind grundsätzlich möglich und anzustreben.

2. Auf die Festsetzung einer Tilgungsrate soll verzichtet werden. Je nach wirtschaftlicher

Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen ist der Ausgleichsbetrag innerhalb von 24 Monaten zu tilgen.

3. Die Beiträge sind in entsprechender Anwendung des § 238 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Art.Ba des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr.245) mit einhalb Prozent

Hausanschrift

Markt 1

18507 Grimmen

Telefon (038326)47-0

Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Vorpommern

BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30

Pommersche Volksbank eG

BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr

Di

Do

08:30 - 11:30 Uhr

14:00 - 17:00 Uhr

14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse

ausschließlich

Di

Di

08:30 - 11:30 Uhr

14:00 - 17:00 Uhr

für jeden Monat zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung lässt die Fälligkeit der einzelnen Beiträge unberührt; die Verzinsung setzt mit dem Tag der Fälligkeit des festgesetzten Beitrages ein. Teilzahlungen sind bei der Verzinsung der Restforderung mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass sie zunächst auf die bis zum Zeitpunkt der Zahlung aufgelaufenen Zinsen verrechnet werden.

4. Die Zahlungserleichterung ist in einer schriftlichen Vereinbarung zu fassen, aus der hervorgeht, dass die Gesamtforderung (Restbeitrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen) sofort fällig und vollstreckbar wird, sobald sich der Beitragspflichtige mit einer Teilzahlung im Rückstand befindet. Verwaltungsintern ist eine Karenzzeit von zehn Werktagen nach Fälligkeit der Teilzahlung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Prüfung sind diese Stundungs- und Teilzahlungsvereinbarungen der Stadtvertretung zur Einzelentscheidung vorzulegen.

Grimmen, den 20.12.2024


Jahns
Bürgermeister



Hausanschrift
Markt 1
18507 Grimmen
Telefon (038326)47-0
Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse
Sparkasse Vorpommern
BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30
Pommersche Volksbank eG
BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr
Di
Do

08:30 - 11:30 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse
ausschließlich
Di
Di

08:30 - 11:30 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr

